

Verordnung über verkaufsoffene Sonntage des Marktes Markt Vom 30. November 2022

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl S. 1474) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl S. 745) erlässt der Markt Markt folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen aus folgenden Anlässen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden in den nachfolgend festgelegten Gebieten jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Datum	Anlass	Gebiet
30.04.2023	Marktler Dult	Burghauser Straße nördlich des Inns, Simbacher Straße, Pfarrstraße, Poststraße, Bahnhofstraße, Schulstraße, Innstraße, Unterbräugasse und Marktplatz
30.07.2023	Jacobimarkt	Burghauser Straße nördlich des Inns, Simbacher Straße, Pfarrstraße, Poststraße, Bahnhofstraße, Schulstraße, Innstraße, Unterbräugasse und Marktplatz

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 17 LadschlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LadSchlG bei Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt, 30. November 2022
Markt Markt

Benedikt Dittmann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 30.11.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Markt I zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 30.11.2022 angeheftet und am 20.12.2022 wieder abgenommen.

Markt I, den 20.12.2022



Bernhard Haslinger,
Geschäftsleitender Beamter



8. Ladenschlussverordnung und verkaufsoffene Sonntage aus besonderem Anlass

8.2 Verordnung über verkaufsoffene Sonntage aus besonderem Anlass

Wie jedes Jahr muss die Verordnung über verkaufsoffene Sonntage des Marktes Marktl erlassen werden. Geregelt werden damit die Öffnungszeiten der Geschäfte an den folgenden Sonntagen für jeweils festgelegte Gebiete in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr:

Datum	Anlass	Gebiet
30.04.2023	Marktler Dult	Burghauser Straße nördlich des Inns, Simbacher Straße, Pfarrstraße, Poststraße, Bahnhofstraße, Schulstraße, Innstraße, Unterbräugasse und Marktplatz
30.07.2023	Jacobimarkt	Burghauser Straße nördlich des Inns, Simbacher Straße, Pfarrstraße, Poststraße, Bahnhofstraße, Schulstraße, Innstraße, Unterbräugasse und Marktplatz

Dem Marktgemeinderat wurde der Entwurf der Verordnung zugesandt.

Beschluss Nr. 162/2022 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Verordnung über verkaufsoffene Sonntage des Marktes Marktl als Verordnung. Dieser Verordnungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sämtliche 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 14 Mitglieder anwesend;
die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.

Markt, den 05.12.2022



Benedikt Dittmann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Verordnung über verkaufsoffene Sonntage des Markts Markt

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl S. 384) erlässt der Markt Markt durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.11.2022 eine Verordnung über verkaufsoffene Sonntage

Die Verordnung liegt zur Einsichtnahme in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft (Zi.Nr. 5) Markt auf.

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Markt, den 30.11.2022


Bernhard Haslinger,
Geschäftsleitender Beamter

Bekanntmachungsnachweis:
Anschlag an die Gemeindetafel:

Ausgehängt am 30.11.2022 

Abgenommen am 20. Dez. 2022 